

070

III ZR 37/56

Verkündet
laut Protokoll
am 25. Juni 1957
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Paula O. geb. Me. in E., St.straße ,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

das Amt Ibbenbüren, vertreten durch die Amtsvertretung,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24./25. Juni 1957 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Professor Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Arndt und
Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm (Westf.) vom 24. November 1955 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der
Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin, Bauingenieur Gregor O., betrieb in I. ein Baugeschäft mit einer Zweigstelle in M. und mehreren auswärtigen Baustellen. Er wurde, nachdem I. in den ersten Tagen des April 1945 von alliierten Truppen besetzt worden war, am 22. April 1945 durch Angehörige der britischen Feldpolizei festgenommen und in Internierungshaft verbracht.

Unter dem 2. Mai 1945 erhielt die Firma Gregor O. von dem beklagten Amt ein Schreiben, das von dem damaligen Amtsbürgermeister R. unterzeichnet war und folgenden Wortlaut hatte:

"Auf Anordnung des Herrn britischen Stadtkommandanten darf Ihr Betrieb unter keinen Umständen arbeiten. Sie wollen mir die Namen der Arbeiter, die Sie noch beschäftigen, angeben, damit sie anderen Firmen zugewiesen werden. Erledigung bis heute nachmittag 4 Uhr."

Auf Grund dieses Schreibens wurden die Arbeiter des I. Hauptgeschäfts alsbald anderen Firmen überwiesen. Am 4. Mai 1945 wurden die Wohn- und Betriebsräume des Geschäftes O. sowie der Bauhof in I. mit britischen Truppen belegt.

Im Juni 1945 erhielt die Klägerin auf ihre persönliche Vorsprache von dem britischen Industrieoffizier mündlich und am 27. Juli 1945 auch schriftlich die Genehmigung zur Wiederaufnahme des Baugeschäfts.

Inzwischen war der Ehemann O. am 25. Juli 1945 krank aus der Internierung entlassen worden und in ein deutsches Lazarett gekommen. Er blieb krank und starb am 15. Juni 1946. Die Klägerin ist seine alleinige Erbin. Die Firma O. wurde im Sommer 1947 in eine GmbH umgewandelt und

- 3 -

ging im Februar 1952 in Konkurs. Sie ist inzwischen im Handelsregister gelöscht.

Die Klägerin behauptet:

Die Verhaftung ihres Ehemannes sei auf eine Denunziation des damaligen Amtsbürgermeisters P. [REDACTED] zurückzuführen. Infolge der Internierung habe sich das Nierenleiden ihres Mannes so verschlimmert, daß nach seiner Entlassung eine Operation nicht mehr möglich gewesen sei. Mithin sei der Tod ihres Ehemannes auf die Denunziation des R. [REDACTED], die eine Amtspflichtverletzung darstelle, zurückzuführen. Sie, Klägerin, habe durch den Tod ihres Ehemannes ihren Unterhaltsanspruch gegen ihn verloren.

Die Schließung des Geschäftes habe R. [REDACTED] ohne Anordnung der Besatzungsmacht verfügt, um einem befreundeten Konkurrenzunternehmen die Konkurrenz des Geschäftes O. [REDACTED] vom Halse zu schaffen. Infolge der Geschäftsschließung und des Abzuges der Arbeiter hätten die Baustofflager an den Baustellen nicht mehr beaufsichtigt werden können; dadurch seien Plünderungen und Diebstähle größten Ausmaßes ermöglicht worden. Infolgedessen habe das Baugeschäft nach der Wiedereröffnung nicht mehr flott gemacht werden können. Durch die Machenschaften des R. [REDACTED] hätten ihr Ehemann, dessen Geschäft zusammengebrochen sei, und sie, die ihren Ernährer verloren habe, einen ganz erheblichen Schaden erlitten.

Mit ihrer am 31. März 1951 beim Amtsgericht in Ibbenbüren eingereichten Klage hat die Klägerin zunächst die Feststellung verlangt,

daß das beklagte Amt verpflichtet sei, ihr den Schaden zu erstatten, der ihr durch die Verhaftung ihres Mannes im Jahre 1945 und seinen dadurch verursachten Tod im Jahre 1946 sowie durch die Schließung des Geschäftes der Firma Gregor O. [REDACTED] im Jahre 1945 entstanden sei.



Nachdem der Rechtsstreit an das Landgericht verwiesen war, hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 28. Dezember 1951 erklärt, daß sie nunmehr zur Leistungsklage übergehe und von ihrem Schaden einen Teilbetrag von 5.000 DM geltend mache. Nur mit diesem auf Verurteilung des beklagten Amtes zur Zahlung von 5.000 DM lautenden Antrag hat die Klägerin vor dem Landgericht verhandelt.

Das beklagte Amt, das um Abweisung der Klage gebeten hat, hat gegenüber dem Klagevorbringen geltend gemacht; R. habe die Festnahme des Ehemannes der Klägerin nicht veranlaßt. Die Schließung des Geschäftes sei auf Befehl des damaligen englischen Stadtkommandanten (Major B.) erfolgt. Im übrigen seien alle Ansprüche der Klägerin verjährt.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen.

Mit ihrer Berufung hat die Klägerin zunächst ihren Anspruch auf Zahlung von 5.000 DM weiter verfolgt. Später hat sie sich jedoch eines Gesamtschadens von rund 3.000.000 DM berührt und seit ihrem Schriftsatz vom 27. Dezember 1954 zusätzlich beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Amt verpflichtet ist, der Klägerin über den Betrag von 5.000 DM hinaus allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihr durch die Verhaftung ihres Ehemannes im April 1945 und durch die Schließung seines Baugeschäftes im Mai 1945 entstanden ist und noch entstehen wird.

Ihren bezifferten Klageanspruch (5.000 DM) hat die Klägerin folgendermaßen aufgegliedert:

1. 1.250,- DM als Schadensersatz für die Verhaftung ihres Ehemannes als Rechtsnachfolgerin desselben,
2. 1.250,- " als Schadensersatz für die Verhaftung ihres Ehemannes aus eigenem Recht,
3. 2.500,- " als Schadensersatz für die Geschäftsschließung;

soweit der Anspruch aus irgend einem der vorstehenden Gründe nicht berechtigt sein sollte, wird die jeweils nachstehende Anspruchsgrundlage ergänzend herangezogen, im Falle des Anspruchs zu 3) diejenige zu 1) und hilfsweise zu 2).

Auf entsprechende Vorlage des Berufungsgerichts hat die Legal Branch des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreiches unter dem 30. November 1954 folgenden Bescheid erteilt:

"Dem damaligen Amtsbürgermeister von I [REDACTED] ist von den zuständigen Behörden der Militärregierung am oder gegen den 2. Mai 1945 keine Anordnung erteilt worden, die ihn anwies oder ermächtigte, die Baufirma Gregor O [REDACTED] in I [REDACTED] zu schließen."

Das Oberlandesgericht hat nach weiterer Beweisaufnahme die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Gegen das Berufungsurteil hat die Klägerin zunächst in vollem Umfang Revision eingelegt. Mit Rücksicht auf das ihr nur beschränkt bewilligte Armenrecht hat die Klägerin ihr Rechtsmittel alsdann eingeschränkt. Sie beantragt nunmehr:

1. das Berufungsurteil aufzuheben, soweit der bezifferte Leistungsanspruch in Höhe von 2.500 DM als Schadensersatz für die Geschäftsschließung und der Feststellungsantrag bezüglich des durch die Geschäftsschließung entstandenen Schadens in Höhe von 50.000 DM abgewiesen wurde,
2. das beklagte Amt zu verurteilen, an die Klägerin als Schadensersatz für die Geschäftsschließung den Betrag von 2.500 DM nebst Zinsen seit Klagezustellung zu bezahlen, ferner festzustellen, daß das beklagte Amt verpflichtet ist, der Klägerin über den Betrag von 2.500 DM hinaus allen weiteren Schaden, der durch die Schließung des Baugeschäfts im Mai 1945 entstanden ist und noch entstehen wird, bis zum Höchstbetrage von 50.000 DM zu bezahlen.

Das beklagte Amt bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt:

Die Klägerin sei zur Geltendmachung der streitbefangenen Ansprüche legitimiert. Zwar sei das Geschäft ihres Ehemannes auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen worden; aber ausweislich der Verträge und der dazu gehörigen Eröffnungsbilanz seien die hier geltend gemachten Ansprüche der Klägerin nicht in die Gesellschaft eingebracht worden.

Jedoch habe die Klägerin die sachlichen Voraussetzungen ihrer Ansprüche auch in der Berufungsinstanz nicht dargetan.

Die Klägerin habe nicht zu beweisen vermocht, daß die Verhaftung ihres Ehemannes auf eine Denunziation des R. [REDACTED] zurückzuführen sei.

Ferner sei der Senat unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles und unter Würdigung des gesamten Beweisergebnisses zu der Überzeugung gelangt, daß von Seiten des Majors B. [REDACTED] im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Anwesens O. [REDACTED] als Truppenunterkunft eine Weisung gegeben worden sei, die, wenn sie auch nicht als Anordnung der endgültigen Geschäftsschließung gedacht gewesen sein möge, doch von den Zeugen R. [REDACTED] und K. [REDACTED] (Dolmetscher) in diesem Sinne aufgefaßt worden sei und auch ohne Verschulden so habe verstanden werden können, und daß R. [REDACTED] im guten Glauben an eine solche Anordnung die Verfügung vom 2. Mai 1945 erlassen habe. Danach sei eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung nicht gegeben.

Ob das Vorgehen von R. [REDACTED] objektiv rechtswidrig gewesen sei, brauche nicht geprüft zu werden; denn selbst wenn das Handeln von R. [REDACTED] nur auf einer schuldlos mißverstandenen

Anordnung oder Äußerung des Stadtkommandanten beruht habe, sei es doch eine Maßnahme einer Behörde geblieben, die im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen getroffen worden sei. Da diese Maßnahme vor dem 31. Juli 1945 angeordnet worden sei und der von der Klägerin geltend gemachte Sachschaden auf diese Maßnahme zurückgeführt werde, handele es sich um einen Kriegssachschaden im Sinne des § 13 Abs 3 LAG, für dessen Geltendmachung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen sei.

II.

Da die Klägerin in der Revisionsinstanz nach Einschränkung ihres Revisionsantrages ihre vermeintlichen Ansprüche aus der Verhaftung ihres Ehemannes nicht mehr weiter verfolgt, braucht auf die in diesem Zusammenhang zunächst erhobenen Revisionsrügen nicht mehr eingegangen zu werden.

III.

1.) Im Rahmen der vom Berufungsgericht hinsichtlich der Geschäftsschließung getroffenen Entscheidung macht die Revision einmal geltend, daß das Berufungsgericht die Beweislast verkannt habe. Bei der Beweislast geht es jedoch ausschließlich um die Frage, zu Lasten welcher Partei es sich auswirkt, wenn eine bestimmte und wesentliche Tatfragen betreffende Behauptung unbewiesen geblieben ist. Die Frage der Beweislast stellt sich mithin erst, wenn das Berufungsgericht in den entscheidenden Tatfragen zu dem Ergebnis kommt, daß es sich trotz Prüfung aller Umstände kein abschließendes Urteil darüber bilden könne, ob die Darstellung der einen oder der anderen Partei richtig sei (Urt des Senats vom 5. November 1956 - III ZR 76/55 - S 8/9). Hier aber ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die entscheidende Frage, ob R. eine Anordnung zur Schließung des Geschäfts bekommen habe oder

nicht, nicht offen geblieben. Vielmehr hat das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt, daß von Major B [REDACTED] eine "Weisung" des vom Berufungsgericht im einzelnen angegebenen Inhalts ergangen ist. Auf die Frage der Beweislast kann es mithin insoweit gar nicht ankommen.

2.) Im übrigen greift die Revision die im Rahmen der Frage der Geschäftsschließung vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen mit verschiedenen Verfahrensrügen an.

a) Die Revision macht zunächst geltend, daß das Berufungsgericht zu Unrecht von der Verbindlichkeit des Bescheides der Besatzungsmacht ausgegangen sei.

Es ist zwar richtig, daß das Berufungsgericht in seinen Entscheidungsgründen bemerkt hat, der Bescheid der Hohen Kommission sei an sich gemäß Artikel 2 Abs 1 des Überleitungsvertrages (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 - RGBl II, 405 -) trotz der Aufhebung des AHKGes Nr 13 verbindlich geblieben, und daß diese Auffassung im Widerspruch zu der vom erkennenden Senat in BGHZ 19, 253 (vgl auch die Entscheidung des IV. Zivilsenats in BGHZ 20, 30) vertretenen Auffassung steht. Damit ist aber für die Revision nichts Entscheidendes gewonnen. Denn das Berufungsgericht hat bei seiner Entscheidung nicht auf den Bescheid der Besatzungsmacht abgestellt und dazu im einzelnen ausgeführt: Der Bescheid sei dahin erteilt, daß keine zuständige Behörde der Militärregierung den R [REDACTED] angewiesen oder ermächtigt habe, das Geschäft O [REDACTED] zu schließen. Zu den "zuständigen" Stellen aber habe der englische Stadtkommandant von Ibbenbüren gerade nicht gehört. Ob aber eine unzuständige Stelle - insbesondere der Major B [REDACTED] - eine Schließungsanweisung erteilt habe, darüber besage der Bescheid nichts. Die Frage des Senats sei also mit dem Bescheid gar nicht beant-

wortet worden, so daß der Senat nunmehr nach Aufhebung des AHKGes Nr 3 das Beweisergebnis frei zu würdigen und eigene Prüfungen darüber anzustellen habe, ob Major B [REDACTED] eine Anweisung zur Schließung des Geschäftes O [REDACTED] erteilt habe oder nicht. - Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht mithin nicht darauf, daß es den Bescheid der Besatzungsmacht für verbindlich gehalten hat, so daß insoweit die Rüge der Revision ins Leere geht.

b) Die Revision rügt weiter Verletzung des § 139 ZPO mit folgender Begründung:

Das Berufungsgericht habe eine Ergänzung der von ihm für unvollständig gehaltenen Auskunft der Besatzungsmacht anfordern müssen. Die Klägerin würde sich, wenn sie in dieser Richtung befragt worden wäre, auf eine solche Auskunft berufen haben, die die Frage geklärt haben würde, daß zu den "zuständigen Stellen" auch der Stadtkommandant gehört habe.

Diese Rüge kann nicht durchgreifen. Die Klägerin selbst hatte von Anfang an geltend gemacht (vgl u.a. S 3 des Schriftsatzes vom 27. August 1951), der Stadtkommandant von I habe nicht zu den zuständigen Stellen gehört, so daß für das Berufungsgericht keine Veranlassung bestand, die Klägerin gemäß § 139 ZPO zu befragen und ihr nahezu legen, die Einholung einer Auskunft, mit der das Gegenteil bewiesen werden sollte, zu beantragen.

c) Die weitere Rüge, Major B [REDACTED] habe als Zeuge gehört werden müssen, kann ebenfalls keinen Erfolg haben.

Die Klägerin hatte stets die Auffassung vertreten (so zuletzt noch S 10 ff im Schriftsatz vom 17. November 1955), daß die vor einem englischen Beamten abgegebenen eidlichen Erklärungen des Major B [REDACTED] eine vollgültige Zeugenaussage

darstellten. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob diese Erklärungen als Zeugenbeweis gewertet werden dürften, offen gelassen. ist aber davon ausgegangen, daß Major B. nur erklärt und beschworen habe, was er bei einer formgerechten Beweisaufnahme ^{ebenfalls} genau/erklärt haben würde und auch jetzt und in Zukunft erklären würde. Wenn aber das Berufungsgericht die Erklärungen des Major B., in denen die Klägerin eine vollgültige Zeugenaussage sehen wollte, auch tatsächlich wie eine Zeugenaussage gewürdigt hat, dann kann die Klägerin angesichts der Bestimmungen des § 295 ZPO jetzt nicht mehr mit der Verfahrensrüge, B. hätte nach den Vorschriften der ZPO vernommen werden müssen, gehört werden.

d) Daß das Berufungsgericht den Zeugen K. nicht nochmals gehört hat, kann von der Revision schon deswegen nicht mit Erfolg gerügt werden, weil die wiederholte Vernehmung gemäß § 398 ZPO ausschließlich im Ermessen des Berufungsgerichts stand. Mit den gegen die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen erhobenen Bedenken hat das Berufungsgericht sich eingehend auseinandergesetzt (§ 14 ff BU), und es kann danach in der unterbliebenen nochmaligen Anhörung des Zeugen ein Ermessensfehler des Berufungsgerichts nicht gesehen werden.

e) Die Rüge der Nichtanhörung des früheren Majors P. ist schon deswegen gegenstandslos geworden, weil seine Vernehmung nur zu Fragen, die im Zusammenhang mit der Verhaftung des Ehemanns der Klägerin standen und die jetzt nach Einschränkung der Revision nicht mehr interessieren, beantragt und vorgesehen war.

f) Ferner macht die Revision geltend: Der Inhalt der Straftaten gegen R. (7 Js 750/53 und 6 Js 582/54 der Staatsanwaltschaft in Münster) habe dem Berufungsgericht besondere Vorsicht bei der Würdigung der Aussage des R. nahegelegt und hätte es zur Erschöpfung aller Beweismöglichkeiten

veranlassen müssen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, in welcher Richtung das Berufungsgericht noch weitere Beweismöglichkeiten hätte erschöpfen sollen, zumal es sich eingehend mit dem Inhalt der gesamten Straftaten auseinandergesetzt hat.

g) Nach der Auffassung der Revision hätte das Berufungsgericht aus dem Schreiben des R. [REDACTED] an O. [REDACTED] vom 20. April 1945 keine weittragenden Schlüsse ziehen dürfen, weil es ein Rundschreiben an alle Baufirmen und nicht etwa eine besondere Freundlichkeit O. [REDACTED] gegenüber gewesen sei. Demgegenüber weist aber das beklagte Amt mit Recht darauf hin, daß die Behauptung, das Schreiben vom 20. April 1945 sei ein Rundschreiben an alle Baufirmen, neu aufgestellt ist und mithin in der Revisionsinstanz unberücksichtigt bleiben muß. Zudem wird dieses Schreiben vom Berufungsgericht im wesentlichen lediglich im Zusammenhang mit der Frage der angeblichen Denunziation des Ehemannes der Klägerin durch R. [REDACTED] gewertet (S 7 BU).

h) Die Revision rügt auch noch, das Berufungsgericht habe den von ihm festgestellten Umstand, daß die Klägerin ständig durch Besatzungsoffiziere unterstützt werde, nicht beachtet. Das Berufungsgericht hat jedoch die der Klägerin von Besatzungsoffizieren zuteil gewordene Unterstützung keineswegs unberücksichtigt gelassen, wie insbesondere die Ausführungen S 16 und 19 des Urteils zeigen.

i) Schließlich stellt die Revision zur Nachprüfung, ob es mit Denk- und Erfahrungssätzen noch vereinbar sei, wenn das Berufungsgericht der wiederholten eidlichen Aussage des britischen Offiziers keinen Glauben schenke, während es dem Täter R. [REDACTED] und seinen Genossen ohne weiteres in ihrer Selbstverteidigung glaube. Jedoch ist insoweit bereits der Ausgangspunkt der Revision nicht richtig. Es trifft keineswegs zu, daß das Berufungsgericht die Angaben des Majors B. [REDACTED] als unglaubwürdig angesehen hätte. Vielmehr ist das Berufungsgericht davon ausge-

gangen, "daß Major B. nur erklärt und beschworen hat, was er voll und ganz mit seinem Gewissen und seiner Erinnerung glaubte verantworten zu können". Im übrigen kann in der Würdigung, die das Berufungsgericht unter eingehender Abwägung des Für und Wider dem Ergebnis der Beweisaufnahme tatsächlich hat zuteil werden lassen, ein als Rechtsverletzung zu charakterisierender Verstoß gegen Denk- und Erfahrungssätze nicht gefunden werden. Der hier in Rede stehende Revisionsangriff richtet sich in Wirklichkeit lediglich gegen die der Revision verschlossene und ausschließlich dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung und Auswertung des Beweisergebnisses.

3.) Erweisen sich somit die Angriffe der Revision gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts als unbegründet, dann hat auch der erkennende Senat davon auszugehen, daß entsprechend den vom Tatrichter getroffenen Feststellungen von Seiten des Majors B. eine "Weisung" gegeben worden ist, die von dem damaligen Dolmetscher K. und von R. als Anordnung zur Schließung des Geschäfts O. verstanden worden ist und auch so verstanden werden konnte, und daß R. im guten Glauben an eine solche Anordnung die Verfügung vom 2. Mai 1945 erlassen hat. Ist das aber richtig, dann muß auch die Verschuldensfrage in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht dahin beurteilt werden, daß dem R. aus dem Erlaß der Verfügung vom 2. Mai 1945 nicht der Vorwurf einer schuldhaften Pflichtverletzung gemacht werden kann; denn nach den vom Berufungsgericht getroffenen und zuvor wiedergegebenen Feststellungen ist die Annahme, R. habe bei Erlaß der Verfügung vom 2. Mai 1945 das Bewußtsein gehabt, damit einer ihm durch sein Amt gebotenen Pflicht zuwiderzuhandeln, oder habe zumindest mit einer solchen Möglichkeit gerechnet und die Amtspflichtverletzung in Kauf genommen, nicht gerechtfertigt.

Die Revision macht jedoch im Rahmen der Verschuldensfrage noch folgendes geltend: Von R. sei zu verlangen gewesen, daß er sich für eine Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Eigentum des Ehemanns der Klägerin und für seine zeitliche und sachliche Begrenzung einsetzte. Er hätte klären müssen, welchen Zweck und welche Bedeutung die Anweisung hatte, und hätte Gegenvorstellungen erheben müssen, um die Anweisung auf ein vernünftiges Maß zu beschränken.

Mit diesen Angriffen aber wird die Revision der besonderen Lage, der sich die deutschen Beamten und Behörden in der allerersten Zeit nach dem Einrücken der alliierten Truppen gegenüber sahen, nicht gerecht, und sie will dem damaligen Amtsbürgermeister mehr an verantwortlichem Handeln abverlangen, als unter den damals gegebenen Umständen einem Durchschnittsbeamten in seiner Stellung zugemutet werden konnte. Es mag sein, daß etwaige Gegenvorstellungen bei Major B. angesichts seiner wohlwollenden Einstellung, die er im allgemeinen gegenüber der deutschen Bevölkerung gezeigt haben soll, nicht ohne Erfolg geblieben wären. Jedoch kann einem Amtsbürgermeister, wenn er in dem hier maßgebenden Zeitpunkt (2. Mai 1945), der noch vor der Kapitulation des Reiches lag, einer ihm erteilten "Weisung" der hier in Rede stehenden Art eines Besatzungsoffiziers nachkam, ohne dagegen Vorstellungen zu erheben, nicht der Vorwurf gemacht werden, sich dadurch schuldhaft nicht an das gehalten zu haben, was seine Amtspflicht ihm gebot. Wenn die Revision noch besonders geltend gemacht hat, daß R. mit der Schließungsanordnung gegen die Bestimmungen des Gesetzes Nr 52 der Militärregierung, von dem O. betroffen gewesen sei, verstoßen habe, so ist demgegenüber zu sagen, daß irgend ein tatsächlicher Anhalt dafür nicht gegeben ist, daß R. überhaupt mit der Möglichkeit gerechnet habe oder habe rechnen müssen, er setze sich dadurch, daß er der ihm vermeintlich erteilten Weisung nachkomme, über Bestimmungen des Gesetzes Nr 52 hinweg.

Ein Amtshaftungsanspruch kann sonach der Klägerin nicht anerkannt werden, ohne daß die Frage der - teilweisen - Verjährung eines solchen Anspruches noch geprüft zu werden brauchte.

IV.

Die Frage, ob die Anordnung der Geschäftsschließung vom 2. Mai 1945 einen entschädigungspflichtigen, rechtswidrigen enteignungsgleichen Eingriff darstellt und das beklagte Amt als durch diesen Eingriff begünstigt anzusehen ist, kann dahinstehen. Denn selbst wenn man diese Frage bejahen müßte, so würde doch der zunächst entstandene Entschädigungsanspruch in einen Ersatzanspruch nach dem Lastenausgleichsgesetz übergegangen sein und als solcher vor den ordentlichen (Zivil-) Gerichten nicht verfolgt werden können.

Nach den den erkennenden Senat für seine rechtliche Nachprüfung des Berufungsurteils bindenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist die - vermeintliche - Weisung des Majors B. [REDACTED] "im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Anwesens O. [REDACTED] als Truppenunterkunft", mithin im Zusammenhang mit einem kriegerischen Einzelgeschehnis ergangen, und es handelt sich mithin, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, bei der Anordnung des damaligen Amtsbürgermeisters vom 2. Mai 1945 um eine im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen getroffene behördliche Maßnahme im Sinne des § 13 Abs 3 LAG. Zu den Sachen, deren Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme nach dieser Vorschrift als Kriegssachschaden zu gelten hat, gehören nicht nur Sachen im streng sachenrechtlichen Sinne! Vielmehr müssen dazu auch sonstige Vermögenswerte, die eigentumsmäßig genutzt werden und Gegenstand von Enteignungen und enteignungsgleichen Eingriffen sein können, gerechnet werden, so daß auch das von der Anordnung vom 2. Mai 1945 betroffene

Baugeschäft des Ehemannes der Klägerin als eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb als Sache im Sinne der hier interessierenden Vorschrift begriffen werden muß.

Nach alledem erweist sich die Revision der Klägerin als unbegründet. Die Kosten des Revisionsverfahrens hat die Klägerin nach den Bestimmungen der §§ 566, 515 Abs 3, 97 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Wolany